

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1996

Geschäftszahl

94/03/0191

Rechtssatz

§ 64 Abs 2 OÖ JagdG 1964 verfolgt eine möglichst effektive Verhütung von Wildschäden. Diesem Zweck entsprechend ist sie dahingehend auszulegen, daß die Maßnahmen, die die Jagdbehörde dem Jagdausübungsberechtigten - je nach den jagdfachlichen und forstfachlichen Erfordernissen - aufzuerlegen hat, ausschließlich in Maßnahmen nach § 64 Abs 1 OÖ JagdG 1964 oder ausschließlich in der Verminderung des Wildstandes nach § 49 Abs 2 OÖ JagdG 1964 oder in einer Kombination dieser Maßnahmen bestehen können.